

vom 3. desselben M. die erste Sitzung im Königl. Staatsministerium des Innern mit folgender Tagesordnung statt:

1. Kooptirung von Mitgliedern. 2. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden. 3. Wahl des Sekretärs der Kommission. 4. Feststellung der Bedingungen für die Betheiligung an der Ausstellung und des Schlußtermines für die Anmeldung. 5. Beschlußfassung über die Sichtung der Anmeldungen. 6. Beschlußfassung über einen Aufruf zur Betheiligung an der Ausstellung und über die weitere Förderung des Interesses für dieselbe. 7. Vorlage über die Herstellung einer Produktionsstatistik der bayrischen Aussteller.

Außer der Kooptirung des Herrn Ministerialrath Generalsekretär von Bezold, Generalkonservator Direktor Dr. von Hefner-Alteneck, Hofrath Professor Dr. Wagner, Professor und Vorstand des k. statistischen Bureau Dr. Mayr, sowie der Wahl des kgl. Professors, Direktors der Polytechnischen Schule Dr. v. Bauernfeind zum stellvertretenden Vorsitzenden und des kgl. Regierungsaccessisten Dr. Zeulmann zum Sekretär, nahm besonders der Punkt 6 der Tagesordnung die Berathung in Anspruch, welche von Morgens 10 Uhr bis Abends 6½ Uhr mit einer 1½ stündigen Unterbrechung, andauerte. Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde beschlossen als Termin für die Anmeldungen zur Theilnahme an der Ausstellung den 10. April 1872 festzusetzen und bestimmt, daß die Anmeldeformulare, Abdrücke des Ausstellungsprogrammes, ferner des Aufrufs der Landeskommission, dann eines Auszuges aus dem von der k. k. österr. Ausstellungskommission erlassenen allgemeinen Reglement durch die Handels- und Gewerbekammern an die Industriellen, durch das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines an die Landwirthe und durch die Künstlergenossenschaft in München an die Künstler zu vertheilen sind. Die genannten Korporationen haben die ausgefüllten Formulare wieder in Empfang zu nehmen und spätestens bis 15. April d. J. an die Landeskommission zurückzusenden. Zu Punkt 5 der Tagesordnung wurde beschlossen: die Sichtung der Anmeldung ist zunächst bureaumäßig arbeitenden Mitgliedern der Landeskommission übertragen, der letzteren jedoch die Genehmigung der betreffenden Beschlüsse vorbehalten worden.